



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK



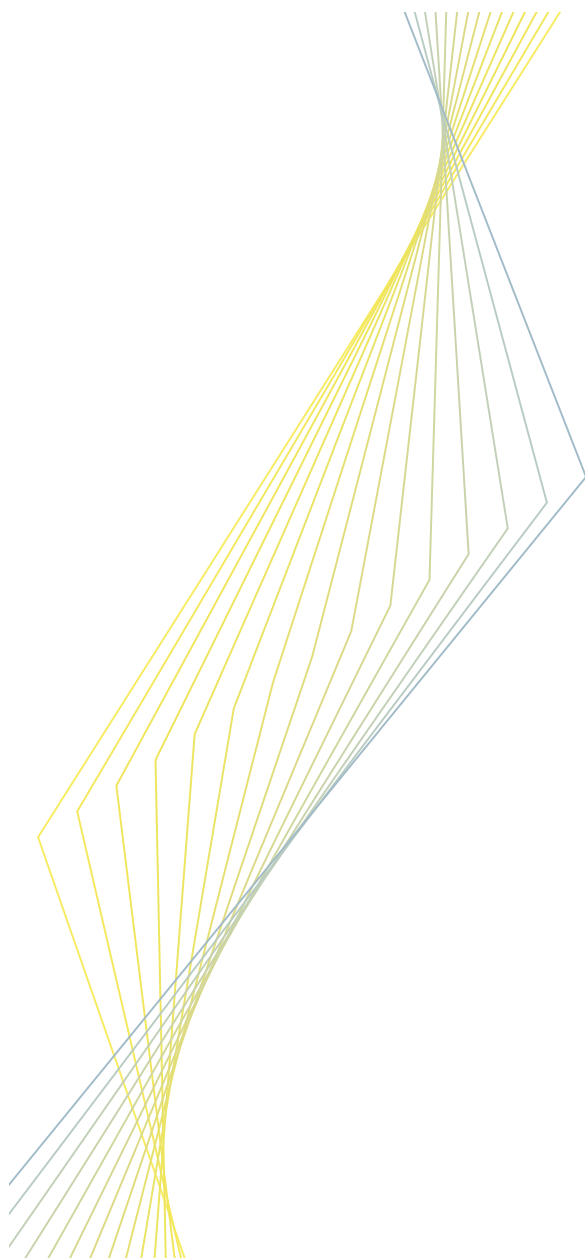
DAS KORRESPONDENZ- ZENTRALBANK-MODELL (CCBM)

**- VERFAHREN FÜR GESCHÄFTSPARTNER
DES EUROSYSTEMS -**

September 2003



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK



**DAS KORRESPONDENZ-
ZENTRALBANK-MODELL
(CCBM)**

**- VERFAHREN FÜR GESCHÄFTSPARTNER
DES EUROSYSTEMS -**

September 2003

© Europäische Zentralbank, 2003

Anschrift	Kaiserstraße 29 D-60311 Frankfurt am Main
Postanschrift	Postfach 16 03 19 D-60066 Frankfurt am Main
Telefon	+ 49 69 13 44 0
Internet	http://www.ecb.int
Fax	+ 49 69 1344 6000
Telex	411 144 ecb d

*Übersetzt von der Deutschen Bundesbank im Auftrag der Europäischen Zentralbank.
In Zweifelsfällen gilt der englische Originaltext.*

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

ISBN 92-9181-416-4 (Druckversion)

ISBN 92-9181-417-2 (Internet-Version)

Inhalt

Einleitung	4
1 Funktionsweise des Korrespondenzcentralbank-Modells	5
1.1 Nutzung des Korrespondenzcentralbank-Modells	8
1.2 Betriebszeiten des Korrespondenzcentralbank-Modells	8
1.3 Welche NZB fungiert als Korrespondenzcentralbank?	8
2 Varianten des Korrespondenzcentralbank-Modells für nicht marktfähige Kategorie-2-Sicherheiten	9
2.1 Eigentumsübertragung an die Korrespondenzcentralbank	9
2.2 Eigentumsübertragung oder Verpfändung an die Heimatcentralbank	9
3 Rechtlicher Rahmen	10
4 Preisgestaltung	10
5 Statistiken über die grenzüberschreitende Nutzung von Sicherheiten	11
Anhang 1: Überblick über in der EU verwendete Rechtsinstrumente	12
Anhang 2: Eigentumsübertragung oder Verpfändung an die Heimatcentralbank (bei nicht marktfähigen Kategorie-2-Sicherheiten)	13
Anhang 3: Vollständige Eigentumsübertragung an die Korrespondenzcentralbank für deren eigene Rechnung (bei nicht marktfähigen Kategorie-2-Sicherheiten)	14
Die französische Variante	14
Die irische Variante	16
Die niederländische Variante	17
Anhang 4: Überblick über die verschiedenen ausländischen Wertpapiere im Bestand von Wertpapierabwicklungssystemen (Stand: Juli 2003)	20
Anhang 5: Technische Einzelheiten des Korrespondenzcentralbank-Modells	21

Einleitung

Mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) führte das Eurosystem das Korrespondenzzentralbank-Modell (Correspondent Central Banking Model, CCBM) ein. Damit sollte gewährleistet werden, dass sämtliche refinanzierungsfähigen Sicherheiten, die für geldpolitische Geschäfte verwendet oder zur Liquiditätsbeschaffung in TARGET genutzt werden können, allen Geschäftspartnern zur Verfügung stehen, und zwar unabhängig davon, wo die Sicherheiten verwahrt werden bzw. der Geschäftspartner seinen Sitz hat.

Seit der Einführung des CCBM im Januar 1999 hat sich das Eurosystem bemüht, die Leistungsfähigkeit des Verfahrens zu verbessern.

Dennoch bevorzugen die Zentralbanken des Eurosystems auch weiterhin die Entwicklung von Marktlösungen zur grenzüberschreitenden Nutzung von Sicherheiten.¹

Das Korrespondenzzentralbank-Modell stellt nur eine mittelfristige Lösung dar, um die grenzüberschreitende Nutzung von Sicherheiten zu ermöglichen, bis angemessene Marktlösungen im gesamten Euro-Währungsgebiet bzw. in der gesamten Europäischen Union zur Verfügung stehen.

Im Bereich der Wertpapierabwicklungssysteme in Europa kam es in jüngster Zeit zu einem intensiven Integrationsprozess, dessen

Vorteile mittel- bis langfristig voll ausgeschöpft werden können. Darüber hinaus bestehen seit einiger Zeit Verbindungen zwischen den Wertpapierabwicklungssystemen verschiedener Länder. In den Fällen, in denen der EZB-Rat diese Verbindungen für Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassen hat, stellen sie eine anerkannte Alternative zum CCBM dar.

Das vorliegende Dokument wendet sich an die Geschäftspartner des Eurosystems sowie andere Marktteilnehmer, die in das Korrespondenzzentralbank-Modell eingebunden sind. Es gibt einen allgemeinen Überblick über die Funktionsweise und die Hauptmerkmale des CCBM.² Geschäftspartner des Eurosystems können nähere Informationen bei den nationalen Zentralbanken (NZBen) des Eurosystems anfordern.

1 Derartige Lösungen werden vom Eurosystem für geldpolitische Zwecke und von den Zentralbanken der EU für Innertageskredite in TARGET verwendet, sofern

- sie den im Januar 1998 im Bericht „Standards for the use of securities settlement systems in the ESCB credit operations“ vom Europäischen Währungsinstitut festgelegten Regelungen entsprechen und*
- sie weitere Geschäftsbedingungen, die sich aus den geldpolitischen Geschäften ergeben, erfüllen (d. h., einige Funktionen, die von der Korrespondenzzentralbank ausgeführt werden, könnten je nach Lösungsweg durch eine andere Stelle abgewickelt werden).*

2 Das CCBM steht auch Geschäftspartnern der Bank of England, Danmarks Nationalbank und Sveriges Riksbank zur Verfügung. Diese Geschäftspartner können bei ihrer jeweiligen Zentralbank eine Beschreibung der Verfahren für die Verwendung des CCBM in ihrem Land anfordern, da diese von den in diesem Dokument beschriebenen Verfahren geringfügig abweichen können.

I Funktionsweise des Korrespondenzzentralbank-Modells

Geschäftspartner, die an den geldpolitischen Geschäften des Eurosystems teilnehmen, und TARGET-Teilnehmer können nur von der Zentralbank des Landes, in dem sie ihren Sitz haben, also ihrer Heimatzentralbank (Home Central Bank, HCB), Kredit erhalten. Über das CCBM können sie jedoch Sicherheiten verwenden, die in anderen Ländern begeben (d. h. registriert oder hinterlegt) wurden. Hierzu müssen sie mit dem Wertpapierabwicklungssystem des Emittenten (d. h. dem

System, über das die Wertpapiere begeben bzw. bei dem sie verwahrt werden) vereinbaren, dass die Sicherheiten auf ein Konto der lokalen NZB, also im Allgemeinen der Zentralbank des Landes, in dem das Wertpapierabwicklungssystem beheimatet ist, übertragen werden. Die lokale NZB hält dann die Sicherheiten zugunsten der kreditgewährenden Zentralbank (der Heimatzentralbank) und dient somit als Korrespondenzzentralbank (Correspondent Central Bank, CCB).

Beispiel

Eine spanische Bank beantragt bei der Banco de España (der spanischen Zentralbank) Kredit auf der Grundlage von Sicherheiten, die sie beim italienischen Zentralverwahrer Monte Titoli hält.

Schritt 1 – Die spanische Bank setzt sich mit der Banco de España (der HCB) in Verbindung und beantragt Kredit; sie teilt mit, dass sie beabsichtigt, über das Korrespondenzzentralbank-Modell Sicherheiten zu verwenden, die sie in Italien hält.

Schritt 2 – Auf der Grundlage der vom Geschäftspartner zur Verfügung gestellten Informationen versendet die Banco de España eine CCBM-Nachricht an die Banca d'Italia (die italienische Zentralbank), worin sie diese bittet, die italienischen Wertpapiere in ihrem Namen vom Geschäftspartner entgegenzunehmen. Gleichzeitig gibt der Geschäftspartner Anweisungen, die Sicherheiten auf ein Depotkonto der Banca d'Italia bei Monte Titoli zu übertragen (oder er weist seine Depotbank in Italien an, diese zu übertragen). In diesem Beispiel handelt die Banca d'Italia also als Korrespondenzzentralbank für die Banco de España (die HCB).

Schritt 3 – Sobald die Banca d'Italia die CCBM-Nachricht von der Banco de España erhalten hat, leitet sie die notwendigen Schritte (z. B. einen Datenabgleich, ein so genanntes Matching) ein, um zu gewährleisten, dass die Sicherheiten auf ihrem Depotkonto bei Monte Titoli eingehen. In der Zwischenzeit überträgt der Geschäftspartner (oder seine Depotbank) die Sicherheiten gemäß den Lieferbestimmungen von Monte Titoli auf das Depotkonto der Banca d'Italia.

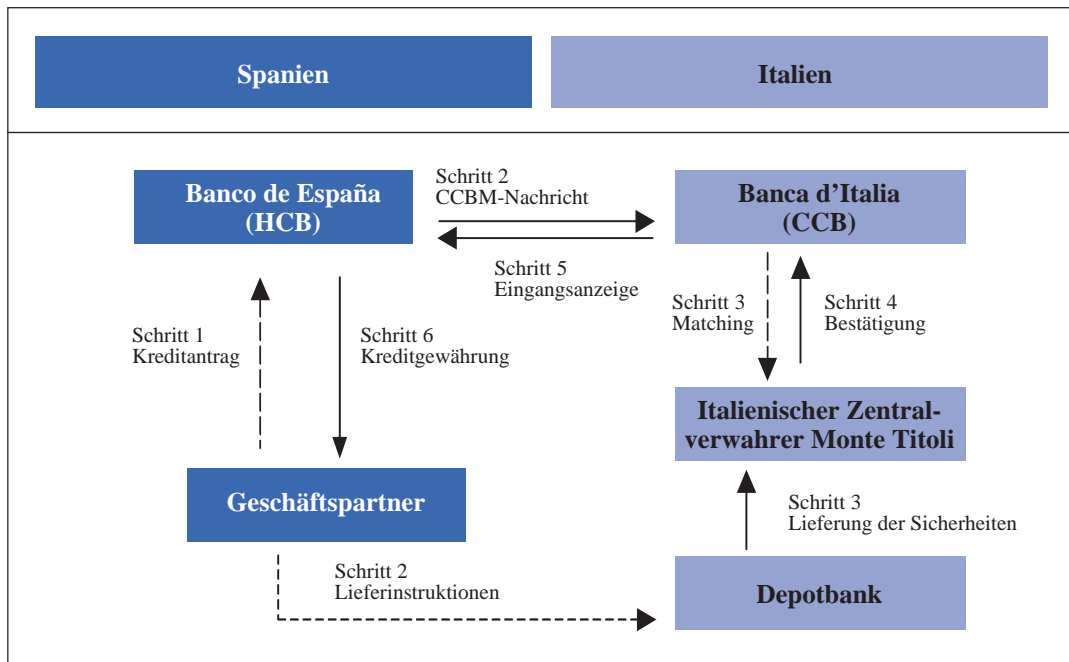
Schritt 4 – War die Abwicklung erfolgreich, schickt Monte Titoli eine Bestätigung an die Banca d'Italia.

Schritt 5 – Sobald die Banca d'Italia die Bestätigung von Monte Titoli erhalten hat, führt sie bestimmte interne Verfahren durch (z. B. die Ermittlung des Kurses der Sicherheiten). Anschließend sendet sie eine Eingangsanzeige an die Banco de España. Die Banca d'Italia hält die Wertpapiere zugunsten der Banco de España und dient ihr somit als Depotbank.

Schritt 6 – Nach Empfang der Eingangsanzeige gewährt die Banco de España der spanischen Bank Kredit.

Abbildung 1

Nutzung von in Italien begebenen und hinterlegten refinanzierungsfähigen Sicherheiten durch einen in Spanien ansässigen Geschäftspartner zur Kreditaufnahme bei der Banco de España



Die Korrespondenzzentralbank (CCB) übermittelt der Heimatzentralbank (HCB) die erforderlichen Informationen über die Lieferung und Refinanzierungsfähigkeit der Wertpapiere, während die HCB diese Informationen verarbeitet, das Bewertungsverfahren³ durchführt und dem Geschäftspartner Liquidität zur Verfügung stellt (d. h. sie veranlasst eine Barauszahlung oder eine Erhöhung der Überziehungskreditlinie des Geschäftspartners). Die HCB gewährt erst dann Kredit, wenn sie sicher ist, dass es sich bei den Wertpapieren des Geschäftspartners um refinanzierungsfähige Sicherheiten handelt und diese sicher bei der CCB eingegangen sind.

Um die Leistungsfähigkeit des Korrespondenzzentralbank-Modells zu verbessern, hat der EZB-Rat kürzlich beschlossen, dass die HCB und die CCB ab Januar 2004 ihre internen Verfahren (d. h. die Schritte 2 und 6 auf Seiten der HCB und die Schritte 3 und 5 auf Seiten der CCB) innerhalb von 30 Minuten abzuwickeln haben, vorausgesetzt dass die Geschäftspartner (und deren Depotbanken)

ihre Instruktionen korrekt einreichen.⁴ Den Geschäftspartnern sollte jedoch bewusst sein, dass es in einigen Fällen, z. B. bei hohem Geschäftsaufkommen, länger als die angestrebten 30 Minuten dauern kann, bis die CCB und die HCB die CCBM-Instruktionen abgewickelt haben.

Da Depotbanken in der Prozesskette des Korrespondenzzentralbank-Modells in vielen Fällen eine wichtige Rolle spielen (sie liefern die Sicherheiten im Auftrag des Geschäftspartners an die CCB (siehe Schritt 3)), haben die wichtigsten europäischen Verbände der Kreditwirtschaft (die Bankenvereinigung der Europäischen Union, die Europäische Sparkassenvereinigung und die Europäische Vereinigung der Genossenschaftsbanken) optima-

³ Einschließlich Margenausgleich, Bewertungsabschlägen usw.

⁴ Die Frist für die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels wurde für die Deutsche Bundesbank, die Suomen Pankki – Finlands Bank und die Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique bis Januar 2005 verlängert. Der Danmarks Nationalbank, der Sveriges Riksbank und der Bank of England wird empfohlen, dieses Ziel ebenfalls bestmöglich zu erreichen, wobei sie jedoch nicht verpflichtet sind, weiter in das CCBM zu investieren.

Kasten

Von der Bankenvereinigung der Europäischen Union, der Europäischen Sparkassenvereinigung und der Europäischen Vereinigung der Genossenschaftsbanken beschlossene optimale Verfahren („best practices“) für Marktteilnehmer, die an CCBM-Geschäften beteiligt sind

1. Depotbanken haben zu gewährleisten, dass ihre Kunden über die Regelungen und Verfahren für Instruktionen im Rahmen des Korrespondenzzentralbank-Modells informiert werden. Diese Regelungen und Verfahren sollen so weit wie möglich auf den offiziellen lokalen Marktgepflogenheiten beruhen. Kunden müssen diese Regelungen und Verfahren befolgen, um eine zügige und effiziente Abwicklung ihrer Instruktionen zu gewährleisten.
2. Die Abwicklung von CCBM-Instruktionen sollte, sofern möglich, automatisiert erfolgen. In diesem Zusammenhang sollen weitestgehend elektronische Kommunikationswege zwischen Depotbanken und ihren Kunden genutzt werden und alle Instruktionen auf dem ISO-Standard 15022 beruhen.
3. Unter normalen Umständen werden sich die Depotbanken bemühen, die CCBM-Instruktionen ihrer Kunden innerhalb von 30 Minuten nach Erhalt an das lokale Wertpapierabwicklungssystem weiterzuleiten, vorausgesetzt die Instruktionen sind vollständig und korrekt und der Kunde verfügt über die zu liefernden Wertpapiere.
4. Annahmeschluss der Depotbanken ist bei gleichzeitiger Abwicklung der CCBM-Instruktionen ihrer Kunden 30 Minuten vor Schließung des entsprechenden lokalen Wertpapierabwicklungssystems (siehe hierzu die regelmäßig aktualisierten Ländertabellen auf der Website der EZB unter www.ecb.int). Allerdings wird den Kunden empfohlen, ihre Instruktionen am besten frühzeitig vor Annahmeschluss der Depotbank einzureichen, um Verzögerungen bei der Bearbeitung der Instruktionen zu vermeiden und der Depotbank ausreichend Zeit zu geben, auf Fehler und unvorhergesehene Probleme zu reagieren.
5. Marktteilnehmer haben zu gewährleisten, dass ihre Kunden problemlos auf Informationen zugreifen können, die es ihnen ermöglichen, den Status ihrer CCBM-Instruktionen zu überwachen.
6. Die Depotbanken verständigen sich mit ihren Kunden auf Lösungen zur Erkennung und (gegebenenfalls) vorrangigen Ausführung von CCBM-Instruktionen. Soweit möglich sollten diese Lösungen auf dem ISO-Standard 15022 beruhen.
7. Unter der Voraussetzung, dass es für Depotbanken möglich ist, CCBM-Instruktionen als solche zu erkennen, werden sie sich bemühen, ihre Kunden über Abwicklungsprobleme innerhalb von 15 Minuten nach Feststellung zu informieren.

le Verfahren („best practices“) für Depotbanken festgelegt, die an CCBM-Transaktionen beteiligt sind. Diese liefern Marktteilnehmern Richtlinien zur Optimierung der Effizienz des Korrespondenzzentralbank-Modells (z. B. Referenzgrößen für den zeitlichen Ablauf, klare Eingabefristen, Kommunikationswege usw.). Diese Verfahren, die im obigen Kasten näher erläutert werden, treten im Januar 2004 in Kraft.

Aufgrund der Anstrengungen, die die Zentralbanken und die meisten der an den CCBM-Geschäften beteiligten Depotbanken unternommen haben, liegt die durchschnittliche Bearbeitungszeit für CCBM-Instruktionen bei knapp über einer Stunde. Voraussetzung hierfür ist, dass die von den Geschäftspartnern übermittelten Instruktionen korrekt sind und die Wertpapierabwicklungssysteme die Transaktionen ohne Verzögerung abwickeln können.

1.1 Nutzung des Korrespondenzzentralbank-Modells

Grundsätzlich erfordert die Nutzung des CCBM keine besonderen Verfahren seitens der Geschäftspartner (abgesehen davon, dass die Übertragung der Wertpapiere in einem anderen Land veranlasst werden muss). Den Geschäftspartnern sollte jedoch bewusst sein, dass sich die Marktgepflogenheiten in anderen Ländern von jenen in ihrem Heimatland unterscheiden können. Insbesondere sollten sie berücksichtigen, dass unterschiedliche Besicherungsformen (Repogeschäfte oder verpfändungsähnliche Geschäfte) und verschiedene Methoden zur Haltung von Sicherheiten (im Poolverfahren oder im Kennzeichnungsverfahren) in der EU verwendet werden und die CCB möglicherweise ein anderes Verfahren als die lokale NZB anwendet. Das anzuwendende Verfahren wird von der kreditgebenden Zentralbank (der HCB) festgelegt, über die Art und Weise der Besicherung entscheidet jedoch in der Regel die CCB.

Alle für geldpolitische Operationen des Eurosystems zugelassenen Sicherheiten können grenzüberschreitend über das Korrespondenzzentralbank-Modell genutzt werden (einschließlich bestimmter nicht marktfähiger Sicherheiten, die nicht in Wertpapierabwicklungssystemen verwahrt werden).

Die Geschäftspartner sind zur Nutzung des CCBM nicht verpflichtet, sofern eine anerkannte Alternative existiert (etwa zugelassene Verbindungen zwischen Wertpapierabwicklungssystemen).

Weitere allgemeine Informationen zu rechtlichen und verfahrenstechnischen Aspekten finden sich in Anhang I und 5.

1.2 Betriebszeiten des Korrespondenzzentralbank-Modells

Das CCBM wird zur Unterstützung der geldpolitischen Operationen des Eurosystems und zur Gewährung von Innertageskrediten im Rahmen von TARGET verwendet. In der Re-

gel können die Geschäftspartner ihre Instruktionen zwischen 9 Uhr und 16 Uhr MEZ einreichen. Das heißt, dass die Betriebszeiten zwar den üblichen Zeitrahmen abdecken, in dem die regulären Offenmarktgeschäfte des Eurosystems durchgeführt werden, jedoch nicht die gesamte Betriebszeit von TARGET. Nutzer des Korrespondenzzentralbank-Modells, die nach 16 Uhr Sicherheiten grenzüberschreitend verwenden möchten, sollten diese daher vor diesem Zeitpunkt bei der Korrespondenzzentralbank hinterlegen. In Ausnahmefällen – also wenn dies aus geldpolitischen Gründen oder um den reibungslosen Abschluss von TARGET zu gewährleisten erforderlich ist – kann der Annahmeschluss des CCBM verlängert werden.

1.3 Welche NZB fungiert als Korrespondenzzentralbank?

Im Allgemeinen ist die Korrespondenzzentralbank die NZB im Land des Wertpapierabwicklungssystems des Emittenten (dieses ist normalerweise das nationale System des Landes, in dem die Sicherheiten begeben, also registriert/hinterlegt wurden). In der Regel ist für jede refinanzierungsfähige Sicherheit nur eine CCB zuständig. Allerdings gilt:

- Bei Euro-Emissionen und internationalen Emissionen, die gleichzeitig über die Euroclear Bank und Clearstream Luxemburg begeben werden, dient die Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique als CCB für die Bestände der Euroclear Bank, während die Banque Centrale du Luxembourg als CCB für die Bestände von Clearstream Luxemburg zuständig ist.
- Bei irischen Staatsanleihen, die bei der Euroclear Bank verwahrt werden, dient die Central Bank and Financial Services Authority of Ireland als CCB.⁵

⁵ Nach Schließung des Wertpapierabwicklungssystems der Central Bank of Ireland (Central Bank of Ireland Securities Settlement Office, CBISSO) wurden irische Staatsanleihen auf die Euroclear Bank übertragen.

- Bei Euro-Emissionen und internationalen Emissionen, die über die Euroclear Bank und Clearstream Luxemburg begeben werden und bei denen die Regierung des Vereinigten Königreichs oder ein Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich Emittent ist, handelt die Bank of England als Korrespondenzzentralbank.

Nähere Informationen über die für Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassenen Sicherheiten sind auf der Website der EZB (www.ecb.int) abrufbar. Bei Problemen oder für weitere Informationen steht eine E-Mail-Hotline zur Verfügung (siehe hierzu die Rubrik „MFIs and eligible assets“ auf der Website der EZB).

2 Varianten des Korrespondenzzentralbank-Modells für nicht marktfähige Kategorie-2-Sicherheiten

Bei der Erstellung des Verzeichnisses der refinanzierungsfähigen Sicherheiten für geldpolitische Geschäfte und Innertageskredite des Eurosystems wurde beschlossen, Sicherheiten verschiedener Länder aufzunehmen, die für deren nationale Finanzmärkte und Bankensysteme von besonderer Bedeutung sind. Diese werden als „Kategorie-2-Sicherheiten“ bezeichnet. Die Kriterien für die Aufnahme in das Verzeichnis der refinanzierungsfähigen Sicherheiten werden in der EZB-Publikation „Die einheitliche Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet: Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems“ vom April 2002 (letzte Aktualisierung der Version vom November 2000) erläutert.

In einigen Ländern zählen auch Sicherheiten zur Kategorie 2, die nicht über ein Wertpapierabwicklungssystem übertragen werden können, etwa Kreditforderungen, Wechsel und nicht marktfähige Schuldverschreibungen. Aufgrund der besonderen Merkmale dieser Sicherheiten haben die EZB und die NZBen spezielle Verfahren für deren Mobilisierung über das Korrespondenzzentralbank-Modell entwickelt. Folgende Länder haben bislang derartige Sicherheiten in das Verzeichnis ihrer Kategorie-2-Sicherheiten aufgenommen: Deutschland, Spanien, Frankreich, die Niederlande, Österreich und Irland. Im Einklang mit den nationalen Verfahren und rechtlichen Rahmenbedingungen wurden zwei Methoden zur Verwendung dieser Sicherheiten über das CCBM entwickelt.

2.1 Eigentumsübertragung an die Korrespondenzzentralbank

Bei dieser Variante des CCBM werden Sicherheiten, die nicht über ein Wertpapierabwicklungssystem übertragen werden können, mobilisiert, indem sie auf ein Konto übertragen werden, das auf den Namen der CCB lautet. Diese Methode wird von der Banque de France, der Central Bank and Financial Services Authority of Ireland und der Nederlandsche Bank zur Übertragung französischer Kreditforderungen (Forderungen nach französischem Recht gegenüber in Frankreich ansässigen Schuldnern), irischer hypothekarisch gesicherter Solawechsel bzw. niederländischer Kreditforderungen und Wechsel angewandt.

Ein Geschäftspartner, der solche Aktiva als Sicherheiten verwenden möchte, muss zunächst eine Rahmenvereinbarung mit der Korrespondenzzentralbank treffen und dann die Übertragung der Sicherheiten an die CCB veranlassen. Daraufhin spricht die CCB eine Garantie zugunsten der Heimatzentralbank aus, auf deren Grundlage dem Geschäftspartner der Kredit wie bei der Nutzung jeder anderen Sicherheit gewährt werden kann. Weitere Einzelheiten finden sich in Anhang 3.

2.2 Eigentumsübertragung oder Verpfändung an die Heimatzentralbank

Die Deutsche Bundesbank, die Oesterreichische Nationalbank und die Banco de

España haben Kreditforderungen, deren Schuldner oder Mitverpflichtete von der jeweiligen NZB akzeptiert wurden, in ihr Verzeichnis der Kategorie-2-Sicherheiten aufgenommen. Die Oesterreichische Nationalbank nimmt darüber hinaus nicht marktfähige Schuldverschreibungen sowie Commercial Papers an, während die Deutsche Bundesbank auch Wechsel zulässt.

Diese Sicherheiten können von Geschäftspartnern in anderen Ländern verwendet wer-

den, um von ihrer HCB Kredit gewährt zu bekommen. Dazu wurden Verfahren entwickelt, um entweder eine Verpfändung (Spanien lässt nur Verpfändungen zu) oder eine vollständige Eigentumsübertragung (bzw. im Falle österreichischer Kreditforderungen eine Sicherungsabtretung) zu ermöglichen. Die HCB entscheidet, ob sie eine Eigentumsübertragung oder eine Verpfändung bevorzugt. Weitere Einzelheiten finden sich in Anhang 2.

3 Rechtlicher Rahmen

Die Nutzung des Korrespondenzcentralbank-Modells durch die Zentralbanken der EU beruht auf Eurosystem- bzw. ESZB-internen Vereinbarungen. Danach erklären sich alle NZBen bereit, als lokale Korrespondenten für alle anderen NZBen und die EZB zu handeln. Die Vereinbarungen legen außerdem die Verantwortlichkeiten der Heimatcentralbank und der Korrespondenzcentralbank fest.

Die Modalitäten für die Sicherungsgeschäfte der Geschäftspartner sind in den jeweiligen vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen der HCB niedergelegt.

Diese Dokumente legen insbesondere fest, ob die Heimatcentralbank zur Durchführung ihrer Geschäfte Repogeschäfte, besicherte Kredite (z. B. durch Verpfändung von Sicherheiten) oder beides verwendet.⁶ Um zu gewährleisten, dass die von der HCB gewählte Besicherungsform zur Mobilisierung sowohl inländischer wie auch grenzüberschreitend genutzter Sicherheiten verwendet werden kann (soweit die jeweiligen nationalen Rechtssysteme dies erlauben), wurde das Korrespondenzcentralbank-Modell entsprechend ausgestaltet. Die Tabelle in Anhang I enthält eine kurze Beschreibung der in jedem Land verfügbaren Rechtsinstrumente.

4 Preisgestaltung

Geschäftspartner, die Sicherheiten grenzüberschreitend nutzen, müssen für jede Lieferung von Sicherheiten an ihre Heimatcentralbank, die über das CCBM durchgeführt wird, eine Transaktionsgebühr in Höhe von 30 € zahlen. Überdies wird eine kombinierte Depot- und Verwaltungsgebühr von 0,0069 % p. a. des in jedem Monat ausgewiesenen Nominalwerts⁷ der verwahrten Sicherheiten berechnet. In diesen Gebühren, die die Kosten der Korrespondenzcentralbank decken sollen und monatlich von der Heimatcentralbank erhoben werden, sind keine Steuern enthalten. Die

Heimatcentralbanken können darüber hinaus eigene Gebühren erheben.

Weitere Informationen über das Gebühren-einzugsverfahren stellen die NZBen in ihrer jeweiligen rechtlichen Dokumentation zu den geldpolitischen Geschäften und zur Innertageskreditgewährung zur Verfügung.

⁶ In Einklang mit den Marktgepflogenheiten wird der Begriff „Sicherheit“ für beide Transaktionsarten verwendet.

⁷ Bei Sicherheiten wie Aktien, für die der Nominalwert bedeutungslos ist, wird der Marktwert herangezogen.

5 Statistiken über die grenzüberschreitende Nutzung von Sicherheiten

Statistiken über die grenzüberschreitende Nutzung von Sicherheiten bei Kreditgeschäften des Eurosystems werden auf der Website der EZB (www.ecb.int) veröffentlicht.

In diesen Statistiken wird der Gesamtbetrag der grenzüberschreitend genutzten Sicherheiten, die im Rahmen des Korrespondenzzentralbank-Modells und über die zugelassenen

Verbindungen verwahrt werden, aufgeführt (die Angaben beziehen sich auf den Wert der verwahrten Sicherheiten am letzten Freitag im Monat). Darüber hinaus wird auch die Entwicklung des verwahrten, grenzüberschreitend genutzten Sicherheitenvolumens in Prozent der gesamten im Eurosystem hinterlegten Sicherheiten ausgewiesen.

Anhang I

Überblick über in der EU verwendete Rechtsinstrumente

	Als HCB verwendet die Zentralbank folgende Instrumente				Als CCB bietet die Zentralbank folgende Dienstleistungen an		
	VERPFÄNDUNG		REPOGESCHÄFT		VERPFÄNDUNG		REPOGE- SCHÄFT
	Pool- verfahren	Kenn- zeichnungs- verfahren	Pauschale Sicherheits- leistung	Transaktions- bezogene Sicherheits- leistung	Pool- verfahren	Kenn- zeichnungs- verfahren	
BE	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
DK	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
DE	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
GR	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
ES	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
FR	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja ¹⁾	Ja ²⁾	Ja
IE	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja ³⁾	Ja
IT	Nein	Ja ⁴⁾	Nein	Ja ⁵⁾	Ja	Ja	Ja
LU	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
NL	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
AT	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
PT	Nein ⁶⁾	Nein	Nein	Ja	Nein ⁷⁾	Nein ⁷⁾	Ja
FI	Ja	Nein	Nein ⁸⁾	Nein	Ja	Ja	Ja
SE	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
UK	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja

1) Geschäftspartner, die dieses Instrument verwenden wollen, müssen ein auf ihren Namen lautendes Pfandkonto bei der Banque de France eröffnen.

2) Siehe vorherige Fußnote.

3) Rechtlich komplex aufgrund des notwendigen Eintragungsverfahrens.

4) Bei Spitzenrefinanzierungsfazilität und Innertageskrediten.

5) Bei Offenmarktgeschäften.

6) Rechtliches Risiko, da Verwertung im Konkursfall von Gerichtsentscheidung abhängt.

7) Könnte falls erforderlich verwendet werden; es besteht jedoch ein rechtliches Risiko.

8) Könnte falls erforderlich für Auslandsaktiva verwendet werden.

Anhang 2

Eigentumsübertragung oder Verpfändung an die Heimatzentralbank (bei nicht marktfähigen Kategorie-2-Sicherheiten)

Bevor ein Geschäftspartner nicht marktfähige Kategorie-2-Sicherheiten auf grenzüberschreitender Basis nutzen kann, muss er:

- a) zusätzlichen rechtlichen Bestimmungen der HCB zustimmen (d. h. den besonderen Bestimmungen für die Verwendung der Sicherheiten im Land der Korrespondenzzentralbank) und
- b) Verbindung zur CCB aufnehmen und die Regelungen zur Verwendung dieser Sicherheiten einhalten, insbesondere indem er der CCB ein Unterschriftenverzeichnis zur Verfügung stellt.⁸ Um diesen Prozess jedoch zu beschleunigen, kann der CCB das Unterschriftenverzeichnis eventuell auch durch die HCB zur Verfügung gestellt werden.

Wenn der Geschäftspartner solche Sicherheiten verwenden möchte, muss er die Heimatzentralbank vorher darüber informieren. Die HCB benachrichtigt dann die CCB, dass sie vom Geschäftspartner diese Art von Sicherheiten erhalten wird.

Sobald der Geschäftspartner Verbindung zur Korrespondenzzentralbank aufgenommen hat,

- gleicht diese die Unterschrift auf der Nachricht des Geschäftspartners mit dem Unterschriftenverzeichnis, das sie zuvor (von der HCB oder vom Geschäftspartner) erhalten hat, ab und

- prüft im Falle von Wechseln, ob diese mit einem Blankoindossament versehen sind.

Der Wert der Sicherheiten ergibt sich aus dem Nominalwert bei Fälligkeit. Bei Wechseln wird ein diskontierter Tageswert errechnet, der ebenfalls auf dem Nominalwert bei Fälligkeit beruht. Sowohl bei Kreditforderungen als auch bei Wechseln wird ein Bewertungsabschlag vorgenommen.

In der Regel erhält der Geschäftspartner diese Arten von nicht marktfähigen Kategorie-2-Sicherheiten nicht vor Fälligkeit zurück. Beschließt ein Geschäftspartner jedoch, bestimmte (oder alle) Sicherheiten vor diesem Zeitpunkt zurückzuziehen, muss er die Korrespondenzzentralbank (nicht die Heimatzentralbank) davon in Kenntnis setzen. Die CCB rechnet diese Sicherheiten dann heraus und informiert die HCB über den geringeren Wert der zu ihren Gunsten gehaltenen Sicherheiten. Die HCB prüft, ob der neue Wert zur Deckung der noch ausstehenden Kredite ausreicht, und informiert die CCB, falls dem nicht so sein sollte. Die CCB verwahrt die Sicherheiten dann weiterhin im Namen der HCB. Bei spanischen Kreditforderungen muss der Geschäftspartner die HCB unterrichten und dazu das gleiche Verfahren wie für andere refinanzierungsfähige Sicherheiten verwenden.

⁸ Die Geschäftspartner sollten alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Gültigkeit der an die Korrespondenzzentralbank übermittelten Unterschriften zu gewährleisten.

Anhang 3

Vollständige Eigentumsübertragung an die Korrespondenzzentralbank für deren eigene Rechnung (bei nicht marktfähigen Kategorie-2-Sicherheiten)

Das Korrespondenzzentralbank-Modell kann für nicht marktfähige Sicherheiten, die in den Kategorie-2-Verzeichnissen der Banque de France, der Central Bank and Financial Services Authority of Ireland sowie der Niederlandsche Bank enthalten sind, verwendet werden. Um die besonderen Eigenschaften dieser Sicherheiten zu berücksichtigen, wurden Varianten des CCBM mit speziellen technischen und rechtlichen Regelungen entwickelt. Diese werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

Die französische Variante

- Eine CCBM-Variante zur grenzüberschreitenden Nutzung französischer Kreditforderungen

Bei den Sicherheiten, die nach der französischen Variante abgewickelt werden, handelt es sich um französische Kreditforderungen, die von der Banque de France nach einem bestimmten, im Gesetz Nr. 81-1 vom 2. Januar 1981 (Loi Dailly) geregelten Verfahren akzeptiert werden. Diese Forderungen verkörpern Bankdarlehen an französische Unternehmen, die von der Banque de France als notenbankfähig eingestuft wurden. Sie müssen französischem Recht unterliegen und dürfen eine Restlaufzeit von höchstens zwei Jahren haben. Die zur Feststellung der Refinanzierungsfähigkeit französischer Kreditforderungen benötigten Informationen werden von der „Direction des Entreprises“ (Abteilung Unternehmen) der Banque de France zur Verfügung gestellt. Um sich regelmäßig über die Bonitätseinstufung der jeweiligen Schuldner informieren zu können,⁹ müssen ausländische Geschäftspartner eine gesonderte Vereinbarung mit der Banque de France treffen.

Bei der französischen Variante wird das Eigentum an den Kreditforderungen, die vom Geschäftspartner als Sicherheiten eingereicht werden, vollständig auf die Banque de France übertragen. Auf der Grundlage dieser Forderungen gewährt die Banque de France dann auf Anforderung eine unbeschränkte Garantie zugunsten der kreditgebenden Zentralbank. Die Übertragung des Eigentums an den Kreditforderungen sollte vor Abschluss eines Refinanzierungsgeschäfts erfolgen, da der Bestand an Forderungen von der Banque de France in Form eines Sicherheitenpools verwaltet wird, der für alle Kreditgeschäfte verwendet werden kann.

Der Eigentumsübergang wird mit Aushändigung einer Übertragungsurkunde und einer genauen Beschreibung der Forderungen, die ihre gesetzlich vorgeschriebene individuelle Identifizierung sicherstellt, wirksam.

- *Rechtliche und technische Voraussetzungen*

Um französische Kreditforderungen als Sicherheiten bei ihren Refinanzierungsgeschäften nutzen zu können, müssen die Geschäftspartner folgende rechtliche und technische Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen eine bilaterale Vereinbarung mit der Banque de France schließen, und
- sie müssen berechtigt sein, die mit den Kreditforderungen zusammenhängenden Daten an die Banque de France entsprechend den Leitlinien des „Cahier des Charges de la Déclaration TRICP“ zu übermitteln.

⁹ Im Euro-Währungsgebiet ansässige Kreditinstitute können Online-Informationen über die Bonitätseinstufung französischer Firmen unter www.banque-france.fr abrufen. Nähere Einzelheiten über dieses Verfahren können auch bei der „Direction des Entreprises“ der Banque de France erfragt werden (Tel.: + 33 1 42 92 49 01).

- Nähere Einzelheiten des Verfahrens (siehe Diagramm)

Im Gegensatz zum standardisierten CCBM-Verfahren setzt die französische Variante eine direkte Geschäftsbeziehung zwischen dem Geschäftspartner und der Korrespondenzzentralbank (d. h. der Banque de France) voraus. Außerdem erfolgt die Mobilisierung von Kreditforderungen durch die Übertragung aller Eigentumsrechte an die Banque de France. Diese spricht in ihrer Eigenschaft als CCB eine Garantie zugunsten der kreditgebenden Zentralbank aus, woraufhin dem Geschäftspartner der Kredit gewährt werden kann.

- a) Übertragung des Eigentums an den Forderungen an die Banque de France vor ihrer Verwendung als Sicherheiten

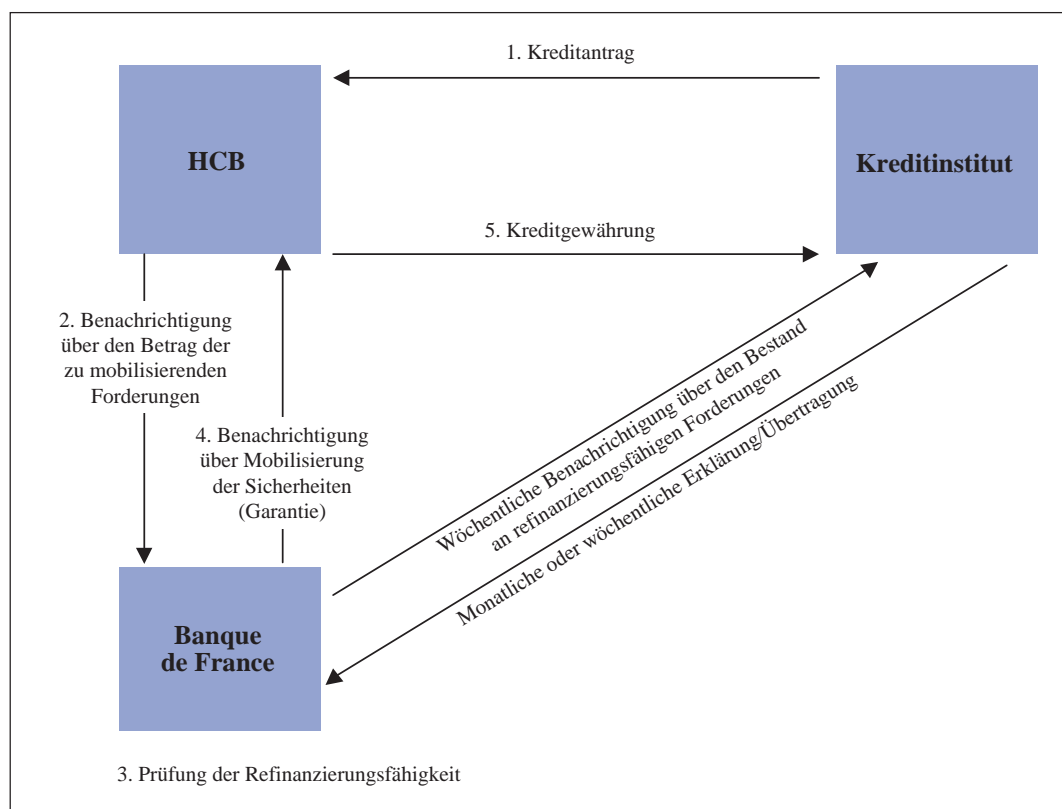
Die Geschäftspartner, die alle rechtlichen und technischen Voraussetzungen erfüllt haben, müssen das Eigentum an den Forderungen

direkt an die Banque de France übertragen, und zwar wie folgt:

- Der Geschäftspartner sendet der Banque de France eine Übertragungsurkunde.
- Gleichzeitig übermittelt der Geschäftspartner über das Telekommunikationsnetz oder auf Diskette eine Datei mit allen zur Identifizierung der übertragenen Forderungen erforderlichen Angaben. Die Dateien werden in einer elektronischen Datenbank gespeichert, die das Verzeichnis der refinanzierungsfähigen Forderungen enthält und von der Banque de France laufend aktualisiert wird.

Die Übertragung des Eigentums an den Forderungen an die Banque de France ist mindestens einmal alle vier Wochen und höchstens einmal wöchentlich zu erneuern. Die Diskette mit den entsprechenden Informationen ist jeweils vor Freitag an die Banque de France zu senden, damit sie am darauf

Abbildung 2 Nutzung französischer Kreditforderungen und Kreditrückzahlung



folgenden Dienstag berücksichtigt werden können.

Nach Empfang der Dateien werden automatisch verschiedene Prüfungen in Bezug auf die Refinanzierungsfähigkeit der übertragenen Forderungen durchgeführt. Der ausländische Geschäftspartner wird nach Abzug eines Bewertungsabschlags über die Anzahl der Forderungen, die von der Banque de France als refinanzierungsfähig anerkannt werden, informiert.

b) Überwachung des Forderungsbestands durch die Banque de France

Zwischen den Übermittlungstagen überwacht die Banque de France die Refinanzierungsfähigkeit der Forderungen und löscht alle Forderungen, die fällig geworden oder nicht mehr notenbankfähig sind, aus ihrer Datenbank. Der Geschäftspartner erhält einen wöchentlichen Bericht.

c) Mobilisierung der Forderungen mithilfe des standardisierten CCBM-Verfahrens

Die Verwendung französischer Kreditforderungen als Sicherheiten und die Tilgung des Kredits erfolgen nach dem standardisierten Verfahren, das aus dem Austausch von SWIFT-Nachrichten zwischen der kreditgewährenden Zentralbank und der Banque de France besteht.

Die irische Variante

- *Eine CCBM-Variante zur grenzüberschreitenden Nutzung irischer hypothekarisch gesicherter Solawechsel*

Bei diesen Sicherheiten handelt es sich um nicht marktfähige Schuldtitel in Form hypothekarisch gesicherter Solawechsel. Diese sind durch eine Pfandrechtsurkunde über einen Pool grundpfandrechlich besicherter Aktiva, die vom Aussteller gehalten werden, gesichert. Die Ausstellung von Solawechseln durch die Geschäftspartner ist – sofern erforderlich – im Rahmen der geldpolitischen

Geschäfte oder bei Innertageskrediten des Eurosystems vorgesehen; sie werden nicht an einem geregelten Markt gehandelt.

Die anzuwendenden Risikokontrollmaßnahmen setzen eine Beleihungsgrenze von 80 % fest. Dabei handelt es sich um das (in Prozent ausgedrückte) Verhältnis des Kreditbetrags zum letzten qualifiziert ermittelten Beleihungswert der entsprechenden Immobilie. Außerdem werden ein Bewertungsabschlag von 20 % und eine Sicherheitenmarge von 1 % für Innertages- und Übernachtkredite bzw. 2 % für Geschäfte mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Geschäftstag berücksichtigt.

- *Nähere Einzelheiten des Verfahrens*

Bei der Nutzung des Korrespondenzzentralbank-Modells für diese Art von Sicherheiten muss der Geschäftspartner gewährleisten, dass der Wert des Solawechsels/der Solawechsel nach Berücksichtigung des Bewertungsabschlags und der Sicherheitenmarge ausreicht, um den benötigten Kredit zu decken; darüber hinaus muss er mit dem ursprünglichen Aussteller des Solawechsels/der Solawechsel vereinbaren, dass der/die Solawechsel auf den Namen der Central Bank and Financial Services Authority of Ireland ausgestellt wird/werden. Da der/die Solawechsel von der Central Bank and Financial Services Authority of Ireland gehalten wird/werden, muss die entsprechende Anweisung vom ursprünglichen Aussteller an diese Institution gerichtet werden. Das Bevollmächtigungsfeld, das die Nutzung des CCBM einleitet, muss an die Central Bank and Financial Services Authority of Ireland gesandt werden. Ein gebietsfremder Geschäftspartner muss eine wechselseitige Vereinbarung mit der Central Bank and Financial Services Authority of Ireland treffen, bevor Solawechsel als Sicherheit verwendet werden können. Ein Geschäftspartner, der Begünstigter eines oder mehrerer bereits ausgestellter hypothekarisch gesicherter Solawechsel ist, kann ein Kreditgeschäft des Eurosystems mit einer anderen teilnehmenden NZB abschließen, indem er die Central Bank and Financial Ser-

vices Authority of Ireland durch eine Weisung entsprechend beauftragt. Das für diesen Zweck erforderliche Weisungsformular wird auf Anfrage von der Central Bank and Financial Services Authority of Ireland zur Verfügung gestellt.

Die Central Bank and Financial Services Authority of Ireland führt ein Unterschriftenverzeichnis aller zeichnungsberechtigten Personen jedes Geschäftspartners und überprüft anhand dieses Verzeichnisses die Unterschriften auf dem Bevollmächtigungsformular. Nach Prüfung der Gültigkeit der Unterschriften stellt sie den/die Solawechsel auf den Namen der Korrespondenzzentralbank (d. h. auf ihren eigenen Namen) aus. Zu diesem Zeitpunkt sollten die Central Bank and Financial Services Authority of Ireland und der ursprüngliche Aussteller (eine) eindeutige Identifikationsnummer(n) für den/die Solawechsel vereinbaren. Der Aussteller sollte dem Geschäftspartner diese Nummer anschließend mitteilen.

Möchte ein Geschäftspartner derartige Sicherheiten zur Besicherung von Krediten verwenden, so sollte er die heimische Zentralbank über seine Absicht und die relevanten Einzelheiten der Transaktion unterrichten und ihr außerdem die eindeutige Identifikationsnummer mitteilen.

Die niederländische Variante

Die Nederlandsche Bank hat eingetragene Privatkredite an die niederländische Zentralregierung (d. h. eingetragene Kreditforderungen) in ihr Verzeichnis der Kategorie-2-Sicherheiten, die für Kreditgeschäfte des Eurosystems verwendet werden können, aufgenommen. Sie hat ferner beschlossen, alle Emittenten/Schuldner (oder Garanten) zu akzeptieren, die die Bonitätskriterien für Kategorie-I-Sicherheiten gemäß den Allgemeinen Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems erfüllen.

Art der Sicherheiten

Die eingetragenen Kreditforderungen lassen sich wie folgt unterteilen:

- a) Forderungen von Kreditinstituten gegenüber der niederländischen Zentralregierung (eingetragene Privatkredite an die Zentralregierung),
- b) Forderungen von Kreditinstituten an niederländische regionale und lokale Gebietskörperschaften,
- c) Forderungen von Kreditinstituten gegenüber nach niederländischem Recht eingetragenen Wohnungsbauunternehmen, die mit der Bürgschaft eines Instituts unterlegt sind, das die Bonitätskriterien für Kategorie-I-Sicherheiten erfüllt,
- d) Forderungen von Kreditinstituten gegenüber sonstigen nach niederländischem Recht eingetragenen juristischen Personen, bei denen der Schuldner oder der Garant die Bonitätskriterien für Kategorie-I-Sicherheiten erfüllt.

Bei diesen Sicherheiten handelt es sich um eingetragene Kreditforderungen in Euro (oder einer Vorgängerwährung), die mit unterschiedlichen Ursprungslaufzeiten emittiert wurden. Sie werden meist unter Banken auf OTC-Märkten gehandelt. Weitere Informationen können unter www.dnb.nl/english/e_betalingsverkeer/index.htm abgerufen werden.

Der betroffene Schuldner verzeichnet in seinen Büchern die Rechtsansprüche in Bezug auf die Kreditforderung (Eigentumsübertragungen und Pfandrechtbestellungen). Die Eigentumsübertragung findet durch eine Sicherungsabtretung („Zession“, niederländisch „cessie“) statt. Damit die Abtretungsurkunde rechtswirksam wird, muss ihre Existenz dem Schuldner angezeigt werden.

Grenzüberschreitende Nutzung

Um die grenzüberschreitende Nutzung eingetragener Kreditforderungen zu ermöglichen, stellt die Nederlandsche Bank der HCB hinsichtlich der eingetragenen Kreditforderungen, die vom Geschäftspartner als Sicherheiten geliefert wurden, eine unbedingte Garantie aus. Die Verpfändung sollte vor der Beantragung des Kredits stattfinden. Um die grenzüberschreitende Nutzung zu ermöglichen, muss der Geschäftspartner (Pfandschuldner) mit der Nederlandsche Bank eine Vereinbarung (Garantie- und Verpfändungsvereinbarung) schließen, die die Grundlage für die der Heimatzentralbank gewährte Garantie darstellt. Nähere Informationen finden sich im nachfolgenden Abschnitt „Technische Einzelheiten zur grenzüberschreitenden Nutzung niederländischer Kategorie-2-Sicherheiten“.

Kenzeichnung der Sicherheiten

Statt der Verwendung einer ISIN-Nummer werden eingetragene Kreditforderungen durch einen allgemeinen Code und eine besondere Kennnummer (bei niederländischen eingetragenen Kategorie-2-Sicherheiten: EUNL, gefolgt von einer weiteren Registrierungsnummer und dem Code-Zeichen für die Kategorie der verwendeten Sicherheit) wie folgt gekennzeichnet:

EUNL ***** C

Risikomanagement

Um das Verwertungsrisiko abzudecken, werden die eingetragenen Kreditforderungen wie in den „Allgemeinen Regelungen“ beschrieben der dritten Bewertungsabschlagsgruppe zugeordnet.

Technische Einzelheiten zur grenzüberschreitenden Nutzung niederländischer Kategorie-2-Sicherheiten

Erstmalige Nutzung des Modells

Die eingetragenen Kreditforderungen werden an die Nederlandsche Bank verpfändet. Die Nederlandsche Bank verpflichtet sich daraufhin, der HCB auf Verlangen eine unbedingte Garantie für die eingetragenen Kreditforderungen, die vom Geschäftspartner als Sicherheiten zur Verfügung gestellt wurden, zu gewähren.

Die Verpfändung der eingetragenen Kreditforderungen findet durch eine Vereinbarung (sowie durch die Benachrichtigung des Schuldners) statt, die vor der Durchführung eines Kreditgeschäfts des Eurosystems getroffen wird. Der Geschäftspartner muss als Pfandschuldner folgende Dokumente vorlegen:

1. ein Schuldanerkenntnis („Schuldbekentnis“),
2. gegebenenfalls eine Abtretungsurkunde („Cessie-akte“) sowie die Anerkennung („Erkenning“) der Sicherungsabtretung durch den Schuldner,
3. eine ordnungsgemäß unterzeichnete Garantie- und Verpfändungsvereinbarung zur grenzüberschreitenden Nutzung niederländischer eingetragener Kategorie-2-Sicherheiten in zweifacher Ausfertigung (die Nederlandsche Bank stellt auf Anfrage eine Vorlage hierfür zur Verfügung).

Darüber hinaus muss der Geschäftspartner seiner Heimatzentralbank mitteilen, dass er beabsichtigt, eingetragene Kreditforderungen als Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems zu verwenden.

Der Geschäftspartner muss die von der Nederlandsche Bank festgelegten rechtlichen Regelungen und deren Besicherungsverfahren anerkennen. Diese Regelungen sind integra-

ler Bestandteil der rechtlichen Vereinbarung, die zwischen der Nederlandsche Bank und dem Geschäftspartner zu schließen ist (Garantie- und Verpfändungsvereinbarung zur grenzüberschreitenden Nutzung niederländischer eingetragener Kategorie-2-Sicherheiten).

Der Geschäftspartner kann daraufhin Verbindung zur Nederlandsche Bank aufnehmen, um an jedem beliebigen Geschäftstag Sicherheiten zu mobilisieren. Damit die Unterschriften auf den erforderlichen Dokumenten auf ihre

Echtheit überprüft werden können, muss der Geschäftspartner der Nederlandsche Bank im Voraus ein aktuelles Unterschriftenverzeichnis, möglichst als Mikrofiche, zur Verfügung stellen. Jede Änderung dieses Verzeichnisses ist der Nederlandsche Bank umgehend anzuzeigen.

Die Nederlandsche Bank prüft die Gültigkeit der eingegangenen Dokumente; dieses Verfahren nimmt in der Regel drei bis zehn Arbeitstage in Anspruch.

Anhang 4

Überblick über die verschiedenen ausländischen Wertpapiere im Bestand von Wertpapierabwicklungssystemen (Stand: Juli 2003)

Wertpapierabwicklungssystem von	Als CCB fungierende Zentralbank	Als Zentralverwahrer fungierendes Wertpapierabwicklungssystem, verwaltete ausländische Sicherheiten
Clearstream Frankfurt	Deutsche Bundesbank	In Deutschland begebene belgische Staatstitel (FAMT ¹⁾ In Deutschland begebene dänische Wertpapiere (FAMT) In Deutschland begebene spanische Wertpapiere des öffentlichen und privaten Sektors (FAMT) In Deutschland begebene französische Wertpapiere (FAMT) In Deutschland begebene irische Staatsanleihen (FAMT) In Deutschland begebene italienische Staatstitel (FAMT) In Deutschland begebene niederländische Wertpapiere (FAMT) In Deutschland begebene österreichische Wertpapiere (FAMT) In Deutschland begebene portugiesische Wertpapiere (FAMT) In Deutschland begebene finnische Wertpapiere (FAMT) In Deutschland begebene schwedische Wertpapiere (FAMT)
Euroclear Frankreich	Banque de France	In Frankreich begebene dänische Wertpapiere (FAMT oder UNIT ²⁾ In Frankreich begebene deutsche Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Frankreich begebene spanische Wertpapiere des öffentlichen Sektors (FAMT oder UNIT) In Frankreich begebene irische Staatsanleihen (FAMT oder UNIT) In Frankreich begebene italienische Staatstitel (FAMT oder UNIT) In Frankreich begebene niederländische Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Frankreich begebene österreichische Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Frankreich begebene portugiesische Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Frankreich begebene finnische Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Frankreich begebene schwedische Wertpapiere (FAMT oder UNIT)
SCLV (Iberclear)	Banco de España	In Spanien begebene deutsche Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Spanien begebene französische Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Spanien begebene niederländische Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Spanien begebene finnische Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Spanien begebene schwedische Wertpapiere (FAMT oder UNIT) In Spanien begebene griechische Staatstitel (FAMT oder UNIT)
Necigef (Euroclear-Gruppe)	De Nederlandsche Bank	In den Niederlanden begebene französische Wertpapiere (FAMT) In den Niederlanden begebene italienische Staatstitel (FAMT) In den Niederlanden begebene österreichische Wertpapiere (FAMT) In den Niederlanden begebene finnische Wertpapiere (FAMT) In den Niederlanden begebene schwedische Wertpapiere (FAMT)
Euroclear Bank	Nationale Bank van België/ Banque Nationale de Belgique	Siehe Punkt 1.3
Clearstream Luxemburg	Banque centrale du Luxembourg	Siehe Punkt 1.3

1) Angabe des Nennwerts.

2) Angabe der Stückzahl.

Anhang 5

Technische Einzelheiten des Korrespondenzzentralbank-Modells

Die Tabelle auf den folgenden Seiten liefert die wichtigsten Informationen, die für die Lieferung von Sicherheiten am Tag S benötigt werden. Sie zeigt insbesondere, wohin Sicherheiten bei Verwendung des CCBM geliefert werden müssen (z. B. das Konto), sowie Details zur Verfahrensabwicklung (etwa den Annahmeschluss eines verwendeten ausländischen Wertpapierabwicklungssystems). Überdies wird für jede Art von Sicherheit

vorgegeben, in welcher Form die Menge anzugeben ist (FAMT für den zu liefernden Nominalwert und UNIT für die Anzahl der zu liefernden Wertpapiere), sowie die Art des verfügbaren Rechtsinstruments (steht es in Klammern, so ist das betreffende Instrument zwar verfügbar, wird aber von der Korrespondenzzentralbank nicht als das geeignetste Rechtsinstrument angesehen).

Alle Betriebszeiten werden in MEZ angegeben.

Art der Sicherheit	Wertpapierabwicklungssystem von	SWIFT-BIC des Abwicklungsorts	I. d. R. müssen Lieferinstruktionen am Tag S eingereicht werden zwischen ¹⁾	Art des verfügbaren Instruments	Als CCB fungierende Zentralbank	CCB-Konto beim Wertpapierabwicklungssystem	Telefon
Belgische inländische Staatstitel (FAMT)	NBB Clearing System	NBBEBEBB216	8.00 Uhr und 16.00 Uhr (16.15 Uhr)	Pfand/Repo-geschäft	Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	Gesondertes Konto ²⁾	+32 2 221 2504
Von Emittenten des Vereinigten Königreichs am Euromarkt und international begebene Wertpapiere ³⁾ (FAMT)	Euroclear Bank	MGTCBEBEECL	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (17.15 Uhr)	Repo-geschäft/ (Pfand)	Bank of England	21368	+44 207 601 3627
Von Ansässigen außerhalb des Vereinigten Königreichs am Euromarkt und international begebene Wertpapiere, bei denen die Euroclear Bank als internationaler Zentralverwahrer fungiert (FAMT) ⁴⁾	Euroclear Bank	MGTCBEBEECL	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (17.15 Uhr)	Pfand/Repo-geschäft	Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	Gesondertes Konto ⁵⁾	+32 2 221 2504
Über Clearstream Frankfurt als Zentralverwahrer begebene Euro-Emissionen und internationale Emissionen (FAMT), deutsche refinanzierungsfähige Wertpapiere des öffentlichen und privaten Sektors (FAMT)	Clearstream Frankfurt	DAKVDEFF	6.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.30 Uhr)	Pfand/ (Repo-geschäft)	Deutsche Bundesbank	7073	+49 69 2388 2470
Deutsche nicht marktfähige Sicherheiten (UNIT)	Deutsche Bundesbank	MARKDEFFCCB	9.00 Uhr und 16.00 Uhr	Pfand/ (Repo-geschäft)	Deutsche Bundesbank	Nicht verfügbar	+49 69 2388 2470
Griechische Staatsanleihen (FAMT)	BOGS	BNGRGRAASSS	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (16.30 Uhr)	Pfand/Repo-geschäft	Bank of Greece	9103	+3010 320 3296
Spanische Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand (FAMT)	CADE (Iberclear)	ESPBSMMCS	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand/Repo-geschäft	Banco de España	Gesondertes Konto ⁶⁾	+34 91 338 5707 oder 62 21
Regionale spanische Wertpapiere (FAMT)	SCL Valencia	XVALESV1	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand	Banco de España	Nicht verfügbar	+34 91 338 5707 oder 62 21

1) Bei den in Klammern angegebenen Zeiten handelt es sich um den normalen Annahmeschluss des lokalen Wertpapierabwicklungssystems oder der NZB für Lieferinstruktionen ohne Gegenwertverrechnung für refinanzierungsfähige Sicherheiten, sofern dieser vom Annahmeschluss des CCBM für Lieferinstruktionen abweicht.

2) Bei Verpfändungen, Repogeschäften und endgültigen Käufen bzw. Verkäufen sind folgende Konten zu verwenden: EZB: 9205, Zentralbank von BE: 9100, DE: 9202, ES: 9204, GR: 9209, FR: 9207, IE: 9210, IT: 9211, LU: 9212, NL: 9213, AT: 9201, PT: 9214, und FI: 9206. Geschäftspartner müssen alle Übertragungen von Wertpapieren zwischen den Konten abstimmen; die an das NBB Clearing gesandte Benachrichtigung muss den Handelstag enthalten.

3) Für diese Sicherheiten nutzt die Nederlandsche Bank (Konto: 92745) ihr Konto bei der Euroclear Bank. Niederländische Geschäftspartner sollten daher ihre Sicherheiten direkt an das Konto der Nederlandsche Bank weiterleiten, ohne das Modell zu nutzen.

4) Siehe vorherige Fußnote.

5) Bei Repogeschäften und endgültigen Käufen bzw. Verkäufen an die einzelnen Zentralbanken sind folgende Konten zu verwenden: BE: 21081, DE: 21082, ES: 21083, FR: 21086, IE: 21088, PT: 21091; bei Verpfändungen zugunsten der Zentralbanken lauten die Kontonummern wie folgt: BE: 28204, ES: 28206, GR: 28210, IT: 28212, LU: 28213, AT: 28250, PT: 28214 und FI: 28208. Lieferungen ohne Gegenwertverrechnung an die oder von der Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique unterliegen nicht zwingend einem Matching; wird kein Matching vorgenommen, müssen folgende Felder in der SWIFT-Nachricht MT540 ausgefüllt werden:

16R:SETDET

22F: SETR//OWNI (interner Übertrag ohne Matching) oder SETR//OWNE (Clearstream Lux ohne Matching)

22F: RTGS/YRTG (für Echtzeitabwicklung).

6) Bei Repogeschäften und endgültigen Käufen bzw. Verkäufen sind folgende Konten zu verwenden: EZB: 1901, Zentralbank von BE: 1902, DE: 1904, GR: 1905, FR: 1907, IE: 1908, IT: 1909, LU: 1910, NL: 1911, AT: 1912, PT: 1913 und FI: 1914.

Art der Sicherheit	Wertpapierabwicklungssystem von	SWIFT-BIC des Abwicklungsorts	I. d. R. müssen Lieferinstruktionen am Tag S eingereicht werden zwischen ¹⁾	Art des verfügbaren Instruments	Als CCB fungierende Zentralbank	CCB-Konto beim Wertpapierabwicklungssystem	Telefon
Von Ansässigen außerhalb des Vereinigten Königreichs am Euromarkt und international begebene Wertpapiere sowie luxemburgische Wertpapiere (FAMT)	Clearstream Luxemburg	CEDELULL	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand/ Repo- geschäft	Banque centrale du Luxembourg	82801	+352 4774 4450 +352 4774 4453 +352 4774 4457
Über Necigef als Zentralverwahrer begebene Euro-Emissionen und internationale Emissionen, niederländische refinanzierungsfähige Wertpapiere des öffentlichen und privaten Sektors (Staatsanleihen: FAMT, Aktien: UNIT)	Necigef/ Euroclear Niederlande	NECINL2A	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand/ (Repo- geschäft)	De Nederlandsche Bank	100	+31 20 524 3696 +31 20 524 2463
Niederländische nicht marktfähige Sicherheiten (FAMT)	De Nederlandsche Bank	FLORNL2A	9.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand/ (Repo- geschäft)	De Nederlandsche Bank	Nicht verfügbar	+31 20 524 3696 +31 20 524 2463
Österreichische refinanzierungsfähige Wertpapiere des öffentlichen und privaten Sektors (FAMT)	OEKB	OEKOATWW	8.00 Uhr und 16.00 Uhr (17.00 Uhr)	Pfand/ (Repo- geschäft)	Oesterreichische Nationalbank	2295/00	+43 1 404 204210
Österreichische nicht marktfähige Sicherheiten (UNIT)	Oesterreichische Nationalbank	NABAATWWCCB	9.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand/ (Repo- geschäft)	Oesterreichische Nationalbank	Nicht verfügbar	+43 1 404 203400
Portugiesische Schatzwechsel und Zentralbankpapiere (FAMT)	Siteme	BGALPTLCCB	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	(Pfand)/ Repo- geschäft	Banco de Portugal	Gesondertes Konto ²⁾	+351 21 353 7279
Refinanzierungsfähige portugiesische Staatsanleihen und Wertpapiere des privaten Sektors (FAMT)	Interbolsa	XCVMPTPP	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	(Pfand)/ Repo- geschäft	Banco de Portugal	Gesondertes Konto ³⁾	+351 21 353 7279
Finnische refinanzierungsfähige Wertpapiere des öffentlichen und privaten Sektors (FAMT)	APK-RM- System	APKEFIHH	8.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand/ Repo- geschäft	Suomen Pankki – Finlands Bank	Nach tele- fonischer Rück- sprache	+358 9 183 2171

1) Bei den in Klammern angegebenen Zeiten handelt es sich um den normalen Annahmeschluss des lokalen Wertpapierabwicklungssystems oder der NZB für Lieferinstruktionen ohne Gegenwertverrechnung für refinanzierungsfähige Sicherheiten, sofern dieser vom Annahmeschluss des CCBM für Lieferinstruktionen abweicht.

2) Bei diesen Sicherheiten müssen folgende Angaben gemacht werden: BP und Geschäftsart (für Repogeschäfte/endgültige Käufe bzw. Verkäufe: CCB und für Verpfändungen: PLE) sowie das gesonderte Konto (EZB: 15, BE: 01, DE: 03, GR: 04, ES: 05, FR: 06, IE: 07, IT: 08, LU: 09, NL: 10, AT: 11 und FI: 12).

3) Bei Repogeschäften und endgültigen Käufen bzw. Verkäufen müssen die Wertpapiere bei einer gleichzeitigen Übertragung auf dem Konto 599888859 eingehen, wobei als Referenzangabe für Interbolsa „motivo 180“ zu verwenden ist; bei der Übertragung mit Wertstellung am folgenden Tag lautet die Konto-Nr. 599777751 sowie die Referenzangabe „motivo 151“ und bei Verpfändungen „motivo 153“.

Art der Sicherheit	Wertpapierabwicklungssystem von	SWIFT-BIC des Abwicklungsorts	I. d. R. müssen Lieferinstruktionen am Tag S eingereicht werden zwischen ¹⁾	Art des verfügbaren Instruments	Als CCB fungierende Zentralbank	CCB-Konto beim Wertpapierabwicklungssystem	Telefon
Regionale spanische Wertpapiere (FAMT)	SCL Bilbao	XBILES21	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand	Banco de España	Nicht verfügbar	+34 91 338 5707 oder 62 21
Regionale spanische Wertpapiere (FAMT)	SCL Barcelona	XBARES B1	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand/Repo-geschäft	Banco de España	9000	+34 91 338 5707 oder 62 21
Spanische Wertpapiere des privaten Sektors (FAMT oder UNIT)	SCLV (Iberclear)	SCLVESMM	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand/Repo-geschäft)	Banco de España	9000	+34 91 338 5707 oder 62 21
Spanische nicht marktfähige Sicherheiten (FAMT)	Banco de España	ESPBESMMCCB	9.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand	Banco de España	Nicht verfügbar	+34 91 338 5707 oder 62 21
Über Euroclear Frankreich als Zentralverwahrer begebene Euro-Emissionen und internationale Emissionen, französische refinanzierungsfähige Wertpapiere des öffentlichen und privaten Sektors (UNIT oder FAMT)	Euroclear Frankreich	SICVFRPP	8.00 Uhr und 16.00 Uhr (17.15 Uhr)	Repo-geschäft/ (Pfand)	Banque de France	282	+33 1 4292 6285 +33 1 4292 3250
Französische nicht marktfähige Sicherheiten (FAMT)	Banque de France	BDFEFRPP	9.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Endgültige Käufe bzw. Verkäufe	Banque de France	Nicht verfügbar	+33 1 4292 3961
Irische Staatsanleihen (FAMT)	Euroclear Bank	MGTCBEBEECL	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (17.15 Uhr)	Repo-geschäft	Central Bank and Financial Services Authority of Ireland	22827	+353 1 4344 325 +353 1 4344 725 +353 1 4344 813
Irische Schatzwechsel (FAMT)	NTMA	NTMAIE2D	9.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Repo-geschäft	Central Bank and Financial Services Authority of Ireland	Nicht verfügbar	+353 1 4344 325 +353 1 4344 725 +353 1 4344 813
Irische nicht marktfähige Sicherheiten (FAMT)	Central Bank and Financial Services Authority of Ireland	IRCEIE2DCCB	9.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Repo-geschäft	Central Bank and Financial Services Authority of Ireland	Nicht verfügbar	+353 1 4344 325 +353 1 4344 725 +353 1 4344 813
Über Monte Titoli als Zentralverwahrer begebene Euro-Emissionen und internationale Emissionen, italienische Staatstitel (FAMT), italienische refinanzierungsfähige Wertpapiere des privaten Sektors (FAMT)	Monte Titoli	MOTIITMM	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Pfand ^{2)/} Repo-geschäft	Banca d'Italia	61003	+39 06 4792 3868 oder 3669
Von Emittenten des Vereinigten Königreichs am Euromarkt und international begebene Wertpapiere (FAMT)	Clearstream Luxemburg	CEDELULL	7.00 Uhr und 16.00 Uhr (18.00 Uhr)	Repo-geschäft/ (Pfand)	Bank of England	Gesondertes Konto ³⁾	+44 207 601 3627

1) Bei den in Klammern angegebenen Zeiten handelt es sich um den normalen Annahmeschluss des lokalen Wertpapierabwicklungssystems oder der NZB für Lieferinstruktionen ohne Gegenwertverrechnung für refinanzierungsfähige Sicherheiten, sofern dieser vom Annahmeschluss des CCBM für Lieferinstruktionen abweicht.

2) Eine Verpfändung wird nur für die Bereitstellung von Innetagesliquidität und die Nutzung der Spitzenrefinanzierungsfazilität verwendet, Repogeschäfte werden für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte genutzt.

3) Bei Repogeschäften müssen die Sicherheiten auf dem Konto 83371 der Bank of England eingehen, bei Verpfändungen auf dem Konto 83372.